

WTS Tax Newsletter

Lohnsteuer

Pauschbeträge bei beruflich veranlasssten Umzügen: rückwirkende Erhöhung ab 01.04.2021 und neue Werte ab 01.04.2022

Liebe Leserin, lieber Leser,


mit Schreiben vom 21.07.2021 hat das BMF rückwirkend zum 01.04.2021 die maßgebenden Höchstbeträge für umzugsbedingte Unterrichtskosten und Pauschalen für sonstige Umzugsauslagen bei beruflich veranlasssten Umzügen angehoben. Die neuen Beträge gelten für Umzüge ab 01.04.2021. Gleichzeitig wurden die Beträge bekanntgemacht, die ab 01.04.2022 gelten werden.

Hintergrund ist, dass der Bundestag am 10.06.2021 die Besoldung der Bundesbeamten ab 01.04.2021 um 1,2 % und ab 01.04.2022 um weitere 1,8 % angehoben hat. Bei den Inlandsumzügen waren die Beträge erst zum 01.06.2020 geändert und dabei zum Teil erheblich abgesenkt worden (siehe LSt-Infoletter 03/2020).

Die neuen Beträge gelten für Inlandsumzüge, bei denen der Tag vor dem Einladen des Umzugsguts der 01.04.2021 (bzw. 01.04.2022) ist und für Auslandsumzüge die ab dem 01.04.2021 (bzw. 01.04.2022) beendet werden.

Für Rückfragen steht Ihnen das WTS-Lohnsteuer-Team gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Susanne Weber


Kersten Weißig

Inhaltsverzeichnis

1.	Pauschalen für sonstige Umzugsauslagen	4
1.1.	Neue Beträge für Inlandsumzüge	4
1.2.	Neue Beträge für Auslandsumzüge	4
2.	Umzugsbedingter Unterricht	6
2.1.	Inlandsumzüge	6
2.2.	Auslandsumzüge	7
3.	Rückwirkende Erhöhung der Beträge	7

1. Pauschalen für sonstige Umzugsauslagen

Bei beruflich veranlassten Umzügen kann der Arbeitgeber dem Mitarbeiter sonstige Umzugsauslagen (z.B. Kosten für die Umschreibung des Führerscheins, Ummeldung etc.) nach Einzelnachweis oder in Höhe einer Pauschale steuerfrei erstatten.

1.1. Neue Beträge für Inlandsumzüge

Bei Inlandsumzügen ist für die Ermittlung der Pauschalen gem. § 10 BUKG jeweils der Tag vor dem Einladen des Umzugsguts maßgeblich.

Der steuerliche Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BUKG beträgt für den umziehenden **Mitarbeiter** i.S.d. § 10 Abs. 2 BUKG bei einem Umzug ab

01.04.2021	870 €	(bisher 860 €)
01.04.2022	886 €	

Für **jede andere Person** (Ehegatte, Lebenspartner, ledige Kinder, Stief- und Pflegekinder, die auch nach dem Umzug mit dem berechtigten Mitarbeiter in häuslicher Gemeinschaft leben (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BUKG)) bei einem Umzug ab

01.04.2021	580 €	(bisher 573 €)
01.04.2022	590 €	

Für Verheiratete beträgt der Pauschbetrag somit bei Umzügen ab

01.04.2021	1.450 €	(bisher 1.433 €) ¹
01.04.2022	1.476 €	

Für Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsguts keine Wohnung hatten oder nach dem Umzug keine eigene Wohnung eingerichtet haben, beträgt der Pauschbetrag nach § 10 Abs. 2 BUKG bei Umzügen ab

01.04.2021	174 €	(bisher 172 €)
01.04.2022	177 €	

1.2. Neue Beträge für Auslandsumzüge

Bei Auslandsumzügen werden die Pauschalen nach § 18 AUV aus dem Grundgehalt der Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 13 ermittelt. Auf diese Bemessungsgrundlage werden je berücksichtigungsfähiger Person unterschiedliche Prozentsätze angewendet. Maßgebend ist der Tag der Beendigung des Umzugs. Es ergeben sich folgende Beträge:

¹ Pauschale für den berechtigten Mitarbeiter und eine sonstige umziehende Person

1.2.1. Werte ab 01.04.2021

Grundgehalt der Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 13: 5.799,96 € (bisher 5.731,19 €)

Bei Umzügen innerhalb der EU:

für den Mitarbeiter	20 %	1.160 €	(Wert bisher 1.146 €)
für den Ehepartner/Lebenspartner	19 %	1.102 €	(Wert bisher 1.089 €)
für jedes Kind, das mit umzieht	10 %	580 €	(Wert bisher 573 €)
für mit umziehende sonstige Personen ²	7%	406 €	(Wert bisher 401 €)

Bei Umzügen außerhalb der EU, aus einem EU-Mitgliedstaat in einen Staat außerhalb der EU oder aus einem Staat außerhalb der EU in einen EU-Mitgliedsstaat:

für den Mitarbeiter	21 %	1.218 €	(Wert bisher 1.204 €)
für den Ehepartner/Lebenspartner	21 %	1.218 €	(Wert bisher 1.204 €)
für jedes Kind, das mit umzieht	14 %	812 €	(Wert bisher 802 €)
für mit umziehende sonstige Personen ³	10,5 %	609 €	(Wert bisher 602 €)

1.2.2. Werte ab 01.04.2022

Grundgehalt der Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 13: 5.904,36 €

Bei Umzügen innerhalb der EU:

für den Mitarbeiter	20 %	1.181 €	
für den Ehepartner/Lebenspartner	19 %	1.122 €	
für jedes Kind, das mit umzieht	10 %	590 €	
für mit umziehende sonstige Personen ⁴	7%	413 €	

² z.B. pflegebedürftige Eltern

³ z.B. pflegebedürftige Eltern

⁴ z.B. pflegebedürftige Eltern

Bei Umzügen außerhalb der EU, aus einem EU-Mitgliedstaat in einen Staat außerhalb der EU oder aus einem Staat außerhalb der EU in einen EU-Mitgliedsstaat:

für den Mitarbeiter	21 %	1.240 €
für den Ehepartner/Lebenspartner	21 %	1.240 €
für jedes Kind, das mit umzieht	14 %	827 €
für mit umziehende sonstige Personen ⁵	10,5 %	620 €

Wie bisher können für den Rückumzug aus dem Ausland in das Inland 80 % der o.g. Beträge steuerfrei erstattet werden. Steht von vorneherein fest, dass der Mitarbeiter nicht länger als 8 Monate im Ausland tätig sein wird, können nur 20 % der o.g. Beträge, bei einem geplanten Einsatz von mehr als 8 Monaten aber weniger als 2 Jahren 40 % der o.g. Beträge steuerfrei bleiben. Der sog. Häufigkeitszuschlag in Höhe von 50 %, wenn innerhalb der letzten 5 Jahre ein beruflich veranlasster Umzug durchgeführt wurde, wird weiterhin gewährt.

→ Nach den Regelungen des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) gelten nur Umzüge zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland als Auslandsumzüge. Bei Umzügen aus Anlass einer Neueinstellung oder Versetzung in das Inland liegt kein Auslandsumzug vor, auch wenn die bisherige Wohnung im Ausland liegt. Für diese Umzüge gelten daher grundsätzlich die Regelungen für Inlandsumzüge. Allerdings hat der BFH entschieden⁶, dass auch bei Umzügen vom Ausland ins Inland aus Anlass einer Neueinstellung die sonstigen Umzugsauslagen in Höhe der Beträge Pauschalen lt. AUV geschätzt werden können. Daher kann der Arbeitgeber auch bei Umzügen vom Ausland ins Inland die o.g. AUV-Pauschalen steuerfrei erstatten.

2. Umzugsbedingter Unterricht

2.1. Inlandsumzüge

Nach § 9 Abs. 2 BUKG dürfen die tatsächlichen Aufwendungen für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht der mitumziehenden Kinder bis zu einem

⁵ z.B. pflegebedürftige Eltern

⁶ vgl. BFH-Urteil vom 06.11.1986, BStBl. 1987 II Seite 188, vgl. auch Tz. 14.2.21 der Verfügung der OFD Nordrhein-Westfalen vom 15.08.2018 (Az. S 2367-2017/0004-St 213, S 1301-2017/0058-St, 126/St 127)

Betrag von 20% des am Tag vor dem Einladen des Umzugsguts maßgeblichen Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A13 steuerfrei erstattet werden. Der Höchstbetrag beträgt derzeit somit bei einem Umzug

ab 01.04.2021	1.160 €	(bisher 1.146 €)
ab 01.04.2022	1.181 €	

2.2. Auslandsumzüge

Bei Auslandsumzügen dürfen nach § 22 AUV für höchstens ein Jahr die Kosten für umzugsbedingten zusätzlichen Unterricht der mitumziehenden Kinder zu 90 %, maximal jedoch ein Betrag in Höhe des zum Zeitpunkt der Beendigung des Umzugs maßgebenden Grundgehalts der Stufe 1 der Besoldungsgruppe A 14 steuerfrei erstattet werden. Die Jahresfrist beginnt spätestens 1 Jahr nach Beendigung des Umzugs des Kindes. Der Höchstbetrag beträgt somit

ab 01.04.2021	4.639 €	(bisher 4.584)
ab 01.04.2022	4.722 €	

3. Rückwirkende Erhöhung der Beträge

In Fällen, in denen die Umzugskosten lediglich in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden, ist die rückwirkende Erhöhung der Beträge ohne weiteres umsetzbar. Für die steuerfreie Arbeitgebererstattung gilt Folgendes:

Wenn der Arbeitgeber die Pauschalen für sonstige Umzugsauslagen in Höhe der steuerlichen Pauschbeträge erstattet hat, kann er die Erhöhungsbeträge steuerfrei nachzahlen. Alternativ kann der Mitarbeiter den Erhöhungsbetrag aber auch im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2021 als Werbungskosten geltend machen.

Hat der Arbeitgeber höhere Pauschalen für sonstige Umzugsauslagen als die steuerlichen Pauschbeträge erstattet, kann er die rückwirkende Erhöhung der Pauschbeträge in den Gehaltsabrechnungen berücksichtigen, wenn die elektronische Lohnsteuerbescheinigung noch nicht übermittelt ist.

Der Arbeitgeber ist grundsätzlich verpflichtet, den Lohnsteuerabzug rückwirkend zu ändern, wenn er erkennt, dass er die Lohnsteuer bisher nicht vorschriftsmäßig einbehalten hat und ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist. Wenn der Arbeitgeber aufgrund der Geringfügigkeit der Beträge von einer Rückrechnung absieht, kann der Mitarbeiter im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung den steuerpflichtigen Bruttoarbeitslohn um den zu viel versteuerten Teil des Pauschbetrags herabsetzen.

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
wts.com/de | info@wts.de

Ansprechpartner/Redaktion

Susanne Weber | T +49 89 28646-2256 | susanne.weber@wts.de
Kersten Weißig | T +49 89 28646-2257 | kersten.weissig@wts.de

München

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 | 80539 München
T +49(0) 89 286 46-0 | F +49 (0) 89 286 46-111

Informationen zu unseren weiteren Standorten und Ansprechpartnern
finden Sie hier: <https://wts.com/de-de/wts-in-deutschland/standorte>

Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.